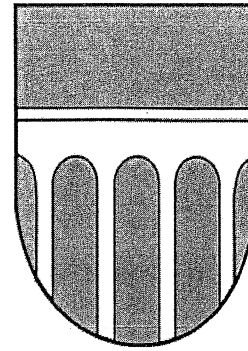


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



35. Jahrgang

1. Juli 2020

Nr. 10

Seite 1

- 18/20 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“, Gemarkung Buke, in der Gemeinde Altenbeken
- Seite 2 - 3
- 19/20 Bekanntmachung der Satzung vom 26.06.2020 zur 1. Änderung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 06.02.2017
- Seite 4 - 5
- 20/20 Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Altenbeken zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020
- Seite 6

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“, Gemarkung Buke in der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die oben genannte 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

„Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ mit zugehöriger Begründung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung - Bauverwaltungsamt -, Bahnhofstr. 5a, Zimmer-Nr. E 7, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12.30 Uhr und von montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Bereich des Gewerbegebietes Schwaney-Buke an der Industriestraße. Folgende Flurstücke sind Teil des Änderungsbereiches: Gemarkung Buke, Flur 5, Flurstücke 417, 418 sowie Flur 6, Flurstücke 391 und 392.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Altenbeken, den 29.06.2020

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 25.06.2020 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken.

Altenbeken, den 26.06.2020

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels

Satzung

vom 26.06.2020

zur 1. Änderung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 06.02.2017

Aufgrund § 7 und § 41 Gemeindeordnung (GO), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit § 9 Schulgesetz (SchulG), jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen und in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 06.02.2017 wird wie folgt geändert:

§ 6

Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote (Geschwisterkinderregelung)

- (1) *unverändert*
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule und eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege, so wird der Beitrag für die offene Ganztagschule erlassen. Hierzu ist ein Antrag auf Erlass des Beitrages wegen Kinderbetreuung von Geschwisterkindern in der offenen Ganztagschule für jedes Schuljahr bei der Gemeinde Altenbeken zu stellen.

Eine betreuungsübergreifende Beitragsbefreiung wird nicht gewährt, wenn das Geschwisterkind / die Geschwisterkinder den Kindergarten beitragsfrei besuchen.

Für die Mittagsverpflegung ist ein Pauschalbetrag gemäß Betreuungsvertrag zu leisten.

Artikel II

Die Änderung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende „Satzung zur 1. Änderung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 06.02.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 26.06.2020

DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Kommunalwahlen am 13. September 2020

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Altenbeken

zur Einreichung von Wahlvorschlägen

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 02.03.2020 (Amtsblatt der Gemeinde Altenbeken Nr. 3/2020 vom 05.03.2020) weise ich darauf hin, dass sich aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 357) folgende Änderungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Altenbeken ergeben:

Wahlvorschläge können nunmehr bis

Montag, 27.07.2020, 18:00 Uhr,

beim Wahlleiter der Gemeinde Altenbeken, Verwaltungsnebenstelle Ortwaldstr. 4, Zimmer O2, 33184 Altenbeken, während der Dienststunden eingereicht werden.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften, die für Wahlvorschläge solcher Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind, und für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern /Einzelbewerberinnen erforderlich sind, beträgt nunmehr:

- für Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters:
56 Unterstützungsunterschriften,
- für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken: **3** Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks,
- für Reservelistenwahlvorschläge (gilt nur für Parteien und Wählergruppen):
5 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten der Gemeinde Altenbeken.

Altenbeken, 15. Juni 2020

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER WAHLEITER


Hans Jürgen Wessels